

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



1. Neufassung zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 8542/OA1
für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65724

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
 - 1.2 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
2. Antragsteller
Schmalbach Lubeca AG
Schmalbachstraße 1

38112 Braunschweig
3. Hersteller der Verpackung
Schmalbach Lubeca AG
Metallverpackungswerk Seesen
Braunschweiger Straße 26

38723 Seesen
4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe
Kanister aus Feinstblech mit nichtabnehmbarem Deckel
 - 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
-

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.2 Grundmaße
231 mm x 151 mm (Boden: Kernmaße)
- 4.3 Höhe
Für den Kopf der Bauartreihe: 400 mm
Für den Fuß der Bauartreihe: 183 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Für den Kopf der Bauartreihe: 13,2 l
Für den Fuß der Bauartreihe: 5,58 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Für den Kopf der Bauartreihe: 24,1 kg
Für den Fuß der Bauartreihe: 10,3 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
Feinstblech (Weißblech) nach DIN 1616, DIN/EN 10203
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Kunststoff;
HDPE, LDPE, ES-POM
- 4.8 Zeichnungen
kon. Vierkant-Kanister: Nr. SK-EX 0033 vom 20.01.1989,
konischer Kanister: Nr. SK-EX 0033/1 vom 13.04.1993,
Kunststoffverschlüsse: Nr. SK-EX 0008 vom 25.04.1988 des
Antragstellers,
Nr. SK-EX 0035 vom 14.04.1989 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0069 vom 22.10.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0019b vom 08.07.1991 des Antragstellers,
Nr. SK-EX 0036a vom 17.04.1989 des Antragstellers,
Nr. 3-3.075A4 vom 18.03.1993 "3" der Fa. Heinrich Stolz
GmbH & Co.KG in Neunkirchen,
Nr. K 1614.01 vom 09.10.1986 der Fa. Jacob Berg GmbH & Co.,
Budenheim/Rhein
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die
gemäß Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf" bezeichnet und gemäß Prüf-
bericht Nr. 000 014 vom 18.01.1989, 1. Nachtrag zum Prüfber-
richt vom 14.04.1989, 2. Nachtrag zum Prüfbericht vom
21.10.1991 und 3. Nachtrag zum Prüfbericht vom 22.04.1993
der Schmalbach-Lubeca AG, Postfach 1044 in 3370 Seesen
einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen
worden sind. Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher
Konstruktion, Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und
unterschiedlicher Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe minde-
stens 183 mm und maximal 400 mm beträgt.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt
werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Y/110/...../D/BAM 8542 - SLW
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Verpackungsgruppe III:

Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 24,1 kg;

Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 10,3 kg;

Verpackungsgruppe II:

Für den Kopf der Bauartreihe: Bruttomasse: 16,3 kg;

Für den Fuß der Bauartreihe: Bruttomasse: 7,1 kg.

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen. Die Dichte der Füllgüter darf $1,2 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ für Verpackungsgruppe II und $1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$ für Verpackungsgruppe III nicht überschreiten.

9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 73 kPa nicht überschreiten.

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese 1. Neufassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 24.01.1989, den 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 02.05.1989, den 2. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 07.08.1989, sowie den 3. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 8542/OA1 vom 02.04.1993 des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westf), die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 26.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Ing. Daniela Prauß